



Stadt Herzogenaurach

Umweltbericht

zum

Flächennutzungsplan Änderung im Abschnitt 1 „Sondergebiet Herzo Base – adidas Sport Center“

Im Auftrag der



GRUNDSTÜCKSGESELLSCHAFT HERZOGENAURACH



ANUVA
STADT- UND UMWELTPLANUNG

Allersberger Str. 185/A8
90461 Nürnberg
Tel.: 0911 / 462627-6
Fax: 0911 / 462627-02
Info@anuva.de
www.anuva.de

Verzeichnisse

Inhalt

Verzeichnisse	II
0.1 Bearbeiter	II
1 Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	1
1.2 Ziele des Umweltschutzes gem. Fachgesetzen und Fachplänen	1
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	3
2.1 Bestandsaufnahme	3
2.2 Entwicklungsprognose	3
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	4
2.4 Planungsalternativen	4
3 Sonstige Angaben	5
3.1 Methodik der Umweltprüfung	5
3.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	5
3.3 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen	5

0.1 Bearbeiter

Daniel Heitkamp, ANUVA Stadt- und Umweltplanung GbR, Nürnberg.

Nürnberg, 10.06.2008


(Daniel Heitkamp)

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom beschlossen, den Flächennutzungsplan im Abschnitt 1 „Sondergebiet Herzo Base - adidas Sport Center“ zu ändern.

Der Beschluss vom 13.02.2006 wird wie folgt ergänzt:

Der Geltungsbereich wird im beiliegenden Lageplan vom 04.03.2008 eingetragen festgelegt. Die Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 498 und 506, Gemarkung Haundorf, sind nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereiches.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Sondergebiet aSC“ erfolgt im Parallelverfahren.

Ein ausführlicher Umweltbericht wird im Rahmen dieses parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens erarbeitet. Auf der Ebene des vorliegenden Flächennutzungsplanes wird daher im Wesentlichen auf die Darlegungen im Umweltbericht verwiesen. Dort wird v. a. Bestand, Entwicklungsprognose, Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich der Umwelteinwirkungen detailliert betrachtet.

Die Gesamtfläche des **Geltungsbereiches** beträgt gerundet **8,2 ha** (vgl. Planteil).

Die konkrete Nutzungsverteilung wird im Gutachterverfahren „adidas Sport Center“ ermittelt und wird als Ergebnis anschließend festgeschrieben.

1.2 Ziele des Umweltschutzes gem. Fachgesetzen und Fachplänen

Für die Bestandsbewertungen auf Bebauungsplanebene wird im Einvernehmen mit den beteiligten Fachbehörden der Zustand vor Beginn jeglicher baulichen Entwicklung auf der Herzo Base aus dem Jahr 1993 herangezogen. Die damaligen Erfassungen, die für den gesamten Entwicklungsbereich „Herzo Base“ durchgeführt worden sind, werden im Rahmen der Bebauungspläne bei der Behandlung des Eingriffs in Natur und Landschaft gem. § 1a BauGB (in Verbindung mit der Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) deswegen berücksichtigt, weil die Entwicklung des Gesamtbereichs über einen größeren Zeitraum umgesetzt wird. Damit war abzusehen, dass im Zuge der fortschreitenden Entwicklung die ursprüngliche ökologische Bedeutung auch für die zunächst noch nicht direkt betroffenen Flächen durch Isolation und Randeffekte stetig abnehmen würde und daher für die Beurteilung sämtlicher Eingriffe nur der Anfangszustand relevant sein kann.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans (FNP) stellt sich die Situation anders dar. Der FNP betrachtet die gesamte Stadtfläche und hat in seiner letzten Fortschreibung mit Datum 29.09.2004 die geplante Entwicklung der Herzo Base in der aktuellen Form berücksichtigt. Durch den integrierten Landschaftsplan (LP) wurden auch die Umweltbelange parallel abgehandelt.

Damit ist für den Umweltbericht zur vorliegenden Änderung des FNP sowohl im Hinblick auf die Zielsetzung des Umweltschutzes sowie anderer Fachpläne als auch im Hinblick auf die Bestandsaufnahme des Umweltzustandes der

Stand des derzeit gültigen FNP mit Bekanntmachung der Genehmigung vom 03.03.2005 zu betrachten.

Im **Flächennutzungs- mit Landschaftsplan** ist als Ziel des Änderungsbereiches eine Fläche für Gemeinbedarf für eine Schule festgesetzt. Benachbart liegt Sondernutzung für Sport, Bildung, Freizeit, ein Sondergebiet Hotel, Konferenz, Nahversorgung sowie Wohn- und Gewerbeflächen.

Der FNP mit LP stellt fest, dass durch die Darstellungen in der gesamten Herzo Base, das Ziel der Raumordnung „Siedlungsentwicklung empfohlen auf der Herzo Base“ umfassend umgesetzt wird, das Projekt der lokalen Agenda 21 zur Ausweisung arbeitsplatznahen Wohngebiets „Herzo Base“ ermöglicht wird.

Umweltfachlich werden folgende Ziele für die Herzo Base und damit auch für den Änderungsbereich formuliert (gekürzt wiedergegeben):

- Berücksichtigung der grünplanerischen Leitlinien aus Rahmenkonzept.
- Erhalt von Freiflächen und Gehölzbeständen im nördlichen Bereich.
- Durchgrünung der künftigen Wohnbauflächen, Realisierung und Pflege der vorgesehenen Ersatz- und Ausgleichsflächen.
- Schaffung ausreichender fußläufiger Verbindungen nach Niederndorf und zur Kernstadt Herzogenaurach.
- Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen.
- Eingrünung der Gewerbeflächen an der Kreisstraße ERH 25.
- Erhalt einer Freiraumzäsur zur Ortslage von Haundorf.

Weitere fachliche Ziele von Arten- und Biotopschutzprogramm oder Biotopkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wurden bei der Fortschreibung des FNP berücksichtigt und abgewogen. Sie sind für die vorliegende Änderung nicht mehr relevant, da sie noch von gänzlich anderen Nutzungsarten ausgingen.

Verbindliche Ziele der übergeordneten Raumordnung und Landesplanung zur Beurteilung des Vorhabens enthalten das Landesentwicklungsprogramm Bayern und der Regionalplan Industrieregion Mittelfranken.

- Herzogenaurach hat Mittelpunktfunktion, die zugleich auch die Funktionen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft beinhaltet. Ein überfachliches Ziel besteht in der Stärkung des Mittelzentrums.
- Auf die Erhöhung und Verbreiterung des Arbeitsplatzangebotes, insbesondere im Dienstleistungsbereich, soll in Verbindung mit der Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze hingewirkt werden.
- Weiterhin liegt Herzogenaurach an der Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung Erlangen – Herzogenaurach. Innerhalb dieser Achsen soll eine weitere Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten angestrebt und der ÖPNV verbessert werden.
- Das Interesse der Bevölkerung an sportlichen Aktivitäten in Erwartung ihrer gesundheitsfördernden Wirkung führt zur vermehrten Nachfrage nach wohnortnahen Sportanlagen, die möglichst witterungsunabhängig das ganze Jahr hindurch genutzt werden können.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme

Als Bestand des Umweltzustandes ist wiederum der gültige FNP mit der Darstellung Fläche für Gemeinbedarf heranzuziehen. Für weitere Details zum ursprünglichen Bestand von Natur und Landschaft vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan.

- Ziele des bestehenden FNP zu Entwicklung, Pflege oder Verbesserung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren werden durch die Änderung nicht berührt.
- Für das Schutzgut Boden erwachsen durch die Änderung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, da die voraussichtlichen Versiegelungsgrade nicht voneinander abweichen.
- Das Schutzgut Wasser und Ziele des Plans zu diesem Schutzgut werden auf Grund unverändert zu erwartender Versiegelungsanteile nicht durch die Änderung berührt.
- Für das Klima sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da nicht von erheblich umfangreicheren Baukörpern, die zu einer deutlich höheren klimatischen Belastung führen könnten, auszugehen ist.
- Beeinträchtigungen von Mensch, Landschafts- und Ortsbild sind ebenfalls durch die Nutzungsänderung nicht zu erwarten. Durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplans wird sichergestellt, dass mit keinen erhöhten Lärmbelastungen zu rechnen ist und für eine hochwertige Durchgrünung und Gestaltung gesorgt wird.
- Kulturgüter, die als kulturelle Werte Bestand haben und bewahrt werden müssen, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Beeinträchtigungen von Sachgütern im Plangebiet sind nicht gegeben.

2.2 Entwicklungsprognose

Die Entwicklung des Umweltzustands bei bisher vorgesehener Nutzung im Vergleich zu der geplanten neuen Nutzung wird sich nicht nennenswert ändern, da in beiden Fällen von einer Bebauung größerer Flächen auszugehen ist. Ebenso dürfte mit vergleichbarer Entwicklung von Lärm, Klimabeeinträchtigung (durch Heizungsanlagen und wärmestauende Wirkung der Gebäude, Unterbrechung von Kalt- und Frischluftströmen durch Stellung der Gebäude) zu rechnen sein. Für beide Nutzungsarten müssen die Ziele an eine hochwertige Durchgrünung, geringe Versiegelung, möglichst Erhaltung wertvoller Grünstrukturen, Schutz der benachbarten Wohnnutzung von Lärm sowie Sicherung des Grund-, Hangsicht- und Oberflächenwassers eingehalten werden. Eine Änderung der umweltfachlichen Ziele ist durch die geplante Nutzungsänderung im Abschnitt 1 des FNP daher nicht anzunehmen.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Auf Grund oben geschilderter Situation (Kap. 2.2) sind keine weiteren Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung gegenüber dem bestehenden FNP zu entwickeln.

2.4 Planungsalternativen

Da in der ursprünglichen Planung des Flächennutzungsplanes und des Masterplanes für die Herzo Base bereits in unmittelbarer Nachbarschaft der jetzt zu ändernden Fläche ein Sondergebiet für Sport, Bildung und Freizeit vorgesehen war, stellt die jetzige Änderung keine grundsätzliche neue Zielsetzung dar. Da sich die Zielsetzung der Stadt Herzogenaurach bzgl. der Schule geändert hat, entsprach es dem städtebaulichen Zusammenhang und den vorhandenen sowie noch zu entwickelnden Funktionen der gesamten Herzo Base, in diesen Bereich die Sportnutzung auszuweiten.

3 Sonstige Angaben

3.1 Methodik der Umweltprüfung

Als Grundlage der Umweltprüfung diente der aktuelle Flächennutzungsplan mit Stand 29.09.2004 und Bekanntmachung vom 03.03.2005. Die Ziele der Fachplanungen wurden mit den Zielen des vorliegenden Planes abgeglichen und auf Widersprüche hin geprüft.

3.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der projektrelevanten Aussagen sind nicht aufgetreten.

3.3 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen

Sind im Rahmen der FNP-Änderung nicht festzusetzen.